OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-605779/2/JP/Bb

Datum:
Linz, 26. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde von S H, N, vom 20.01.2023, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 21. Dezember 2022, GZ: 0023885/2022 AS/VS, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes 1967 – KFG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insoweit stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 200 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden herabgesetzt wird.

Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die behördlichen Verfahrenskosten reduzieren sich auf 20 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 21.12.2022, GZ: 0023885/2022 AS/VS, wurde S H (Beschwerdeführerin) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft (auszugsweise wörtliche Wiedergabe):

„I. Tatbeschreibung:
Die Beschuldigte, S H, geboren am x, hat als handelsrechtliche Geschäftsführerin der Firma C GmbH, mit Sitz in Wien, und somit als nach § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche folgende Verwaltungsübertretung zu verantworten:
Die oa. Firma hat als Zulassungsbesitzer*in bzw. Verfügungsberechtigte*r des Kraftfahrzeuges mit dem pol. Kennzeichen X (A), und somit Auskunftspflichtige*r im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG 1967 der anfragenden Behörde (Magistrat Linz für den Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz) die erforderliche Auskunft – wer am 26.08.2021 um 11.17 Uhr Lenker*in des gegenständlichen KFZ war – bis dato nicht ordnungsgemäß, demnach nicht rechtzeitig erteilt, obwohl die Firma mit Aufforderung zur Bekanntgabe des Fahrzeuglenkers vom 06.12.2021 (übernommen und somit ordnungsgemäß zugestellt am 09.12.2021) ausdrücklich dazu aufgefordert wurde und diese Auskunft gem. § 103 Abs. 2 KFG 1967 binnen zwei Wochen ab Zustellung, demnach bis spätestens 23.12.2021 hätte erteilt werden müssen.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:
§§ 103 Abs. 2 i.V.m. § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) 1967, BGBl. Nr. 267/1967 idF. BGBl. I Nr. 19/2019

III. Strafausspruch:
Über die Beschuldigte wird folgende Geldstrafe verhängt:
€ 400,00

Im Falle der Uneinbringlichkeit wird folgende Ersatzfreiheitsstrafe verhängt:
40 Stunden

Rechtsgrundlagen: § 134 Abs. 1 KFG; §§ 16 und 19 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)

IV. Kostenentscheidung:
Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat die*der Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 40,00 zu leisten.

Rechtsgrundlage: §§ 64 Abs. 1 und 2 Verwaltungsstrafgesetz (VStG)
[…]“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Gegen dieses Straferkenntnis, zugestellt am 23.12.2022, richtet sich die vorliegende, von der Beschwerdeführerin rechtzeitig am 20.01.2023 per E-Mail eingebrachte Beschwerde, in welcher im Wesentlichen vorgebracht wird, in der Frist die Auskunft erhalten zu haben, dass die Nachzahlung der Rechnung angekommen, verbucht und der Fall somit abgeschlossen und eine Verwaltungsstrafe vermieden worden sei.

Fahrzeuglenker sei immer ihr Geschäftspartner C D gewesen. Über die Firma sei vor ein paar Tagen das Konkursverfahren eröffnet worden. Seit der Kündigung im September verfüge sie über kein Einkommen, weshalb sie die Strafe nicht begleichen könne. Als Selbständige erhalte sie kein Arbeitslosengeld. Die verhängte Summe sei für sie inakzeptabel. Die Beschwerdeführerin bat, von einer Verfolgung abzusehen und die beschriebenen Umstände zu berücksichtigen.

3. Mit Schreiben vom 06.02.2023 (eingelangt am 09.02.2023) legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsstrafaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Damit ergibt sich dessen Zuständigkeit zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG abgesehen werden, weil im Straferkenntnis keine 500 Euro übersteigende Geldstrafe verhängt wurde und die Beschwerdeführerin eine Verhandlung nicht beantragt hat, obwohl sie im angefochtenen Straferkenntnis über die Möglichkeit der Beantragung einer solchen belehrt wurde (VwGH z. B. 14.12.2012, 2012/02/0221). Im Übrigen war eine Verhandlung angesichts des Vorliegens des für die Entscheidung maßgeblichen Sachverhaltes nicht erforderlich.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Am 26.08.2021 um 11:17 Uhr wurde mit dem Kraftfahrzeug, Kennzeichen X (A), die mautpflichtige Bundesstraße A7, Abschnitt Wiener Straße-VOEST, Unterweitersdorf, km 007,920, benutzt, ohne die zeitabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet zu haben.

Zulassungsbesitzerin des in Rede stehenden Kraftfahrzeuges war zum damaligen Zeitpunkt die Firma C GmbH mit Sitz in Wien. Die Beschwerdeführerin war zum Vorfallszeitpunkt selbständig vertretungsbefugte (handelsrechtliche) Geschäftsführerin dieses Unternehmens.

Am 07.09.2021 wurde die Zulassungsbesitzerin mittels Rechnungsnummer 28561099 von der ASFINAG Maut Service GmbH zur Zahlung der Ersatzmaut aufgefordert. Nachdem dieser Aufforderung nicht entsprochen wurde, da die Ersatzmaut nicht innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Frist erstattet wurde, wurde gegen die C GmbH Anzeige an die belangte Behörde wegen des Verdachtes einer Übertretung nach § 10 Abs. 1 iVm § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 idgF (BStMG) erstattet.

Die belangte Behörde richtete am 06.12.2021 unter der GZ: 0131967/2021, ein Schreiben an die C GmbH, mit welchem diese als Zulassungsbesitzerin des Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X (A) gemäß § 103 Abs. 2 KFG aufgefordert wurde, der Behörde binnen zwei Wochen nach Zustellung des Schreibens Auskunft darüber zu erteilen, wer am 26.08.2021 um 11:17 Uhr das Kraftfahrzeug auf der mautpflichtigen Bundesstraße A7, Abschnitt Wiener Straße-VOEST, Unterweitersdorf, km 007,920 gelenkt hat.

Im Schreiben wurde darauf hingewiesen, dass die Auskunft den Namen und die genaue Anschrift sowie das Geburtsdatum der betreffenden Person beinhalten müsse und, wenn die verlangte Auskunft nicht erteilt werden könne, jene Person zu benennen sei, die die Auskunft erteilen kann. Das Schreiben enthielt zudem die Information, dass die Verpflichtung bestehe, innerhalb der genannten Frist den Fahrzeuglenker bzw. die auskunftspflichtige Person bekanntzugeben und das Nichterteilen bzw. die unvollständige, unrichtige oder nicht fristgerechte Erteilung der Lenkerauskunft als Verwaltungsübertretung strafbar sei. Das Aufforderungsschreiben wurde dem Unternehmen am 09.12.2021 durch Übergabe an einen Mitarbeiter zugestellt.

Die Beschwerdeführerin hat innerhalb der zweiwöchigen Frist keine Lenkerauskunft erteilt.

Aufgrund des Konkurses der Firma C GmbH ist die Beschwerdeführerin seit September 2022 arbeitslos und verfügt über kein Einkommen. Sie ist bislang verwaltungsstrafrechtlich unbescholten.

3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich schlüssig aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Demnach steht ohne Zweifel fest, dass die Beschwerdeführerin innerhalb der gesetzlichen Frist keine Lenkerauskunft erteilt hat.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Anzuwendende Rechtslage:

1.1. Die gesetzlichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes - KFG, BGBl. Nr. 267/1967 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhänger

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer – im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung – zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. [...]

§ 9. Besondere Fälle der Verantwortlichkeit

(1) Für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften ist, sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

2. Zur Frage der verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortung:

2.1. Die Beschwerdeführerin war zur gegenständlichen Tatzeit handelsrechtliche Geschäftsführerin und somit gemäß § 9 Abs. 1 VStG zur Vertretung nach außen berufenes Organ der Firma C GmbH, die Zulassungsbesitzerin des verfahrensgegenständlichen Kraftfahrzeuges mit dem Kennzeichen X und daher insoweit für die C GmbH verwaltungsstrafrechtlich verantwortlich. Die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Unternehmen im Sinne des § 9 Abs. 2 und 4 VStG wurde nicht behauptet. Es trifft die Beschwerdeführerin daher in ihrer Eigenschaft als handelsrechtliche Geschäftsführerin gemäß § 9 Abs. 1 VStG die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit für den zugrunde liegenden Sachverhalt.

Ist keine Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten im Sinne des § 9 Abs. 2 VStG erfolgt, so ist jeder zur Vertretung nach außen Berufene der juristischen Person für die Beantwortung einer Anfrage nach § 103 Abs. 2 KFG zuständig und für die Nichterteilung der Auskunft strafrechtlich verantwortlich. Dies gilt auch dann, wenn die Lenkeranfrage nach § 103 Abs. 2 KFG nicht an den handelsrechtlichen Geschäftsführer einer GmbH, sondern an die GmbH selbst ergangen ist (vgl. VwGH 07.03.2017, Ra 2016/02/0146; 25.02.2005, 2004/02/02 uvm.)

3. Zur Sache:

3.1. Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt die schriftliche Aufforderung der belangten Behörde vom 06.12.2021 gemäß § 103 Abs. 2 KFG zugrunde, mit welcher das Unternehmen, dessen handelsrechtliche Geschäftsführerin die Beschwerdeführerin ist, als Zulassungsbesitzerin aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen X (A) zur festgestellten Tatzeit am Tatort gelenkt hat. Die am 09.12.2021 nachweislich bewirkte Zustellung des Auskunftsverlangens setzte die gesetzlich vorgegebene Frist von zwei Wochen in Gang.

Der Bestimmung des § 103 Abs. 2 KFG liegt die Absicht des Gesetzgebers zugrunde, sicherzustellen, dass der verantwortliche Lenker eines Kraftfahrzeuges jederzeit festgestellt werden kann, weshalb es Sinn und Zweck dieser Regelung ist, der Behörde die jederzeitige Feststellung des verantwortlichen Lenkers eines Fahrzeuges ohne langwierige und umfangreiche Erhebungen zu ermöglichen (VwGH 07.12.2016, Ra 2016/02/0165).

An die Lenkerauskunft sind strenge Anforderungen geknüpft. Die Auskunftspflicht

im Sinne des § 103 Abs. 2 KFG ist immer erst dann erfüllt, wenn die geschuldete Auskunft tatsächlich fristgerecht bei der Behörde, die die Anfrage gestellt hat, einlangt und dem Gesetz entsprechend vollständig und richtig erteilt wird.

Um ihrer Auskunftspflicht Genüge zu tun, wäre die Beschwerdeführerin verpflichtet gewesen, innerhalb der Frist von zwei Wochen nach Zustellung der Aufforderung den Fahrzeuglenker bzw. eine Auskunftsperson mitzuteilen, wobei die Auskunft gemäß § 103 Abs. 2 zweiter Satz KFG den Namen und die genaue Anschrift der betreffenden Person enthalten hätte müssen (siehe dazu z. B. VwGH 05.10. 1990, 90/18/0190; 18.09.1991, 91/03/0165 uva.).

Dieser Verpflichtung hat die Beschwerdeführerin nicht entsprochen, weil die geforderte Auskunft nicht fristgerecht erteilt wurde und das behördliche Auskunftsersuchen innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Frist von zwei Wochen gänzlich unbeantwortet blieb. Sie hat daher die ihr vorgeworfene Übertretung gemäß § 103 Abs. 2 KFG in objektiver Hinsicht verwirklicht.

Die Mitteilung in der Beschwerde, wonach das Fahrzeug von ihrem namentlich genannten Geschäftspartner gelenkt worden sei, wurde um mehr als ein Jahr verspätet erstattet, sodass sich ein weiteres Eingehen hierauf erübrigte.

3.2. Soweit die Beschwerdeführerin in der Beschwerde vorbringt, die Auskunft erhalten zu haben, die Nachzahlung der Rechnung sei fristgerecht erfolgt und eine Verwaltungsstrafe somit vermieden worden, wird angemerkt, dass es sich – soweit aus dem behördlichen Akt ersichtlich - hiebei um eine weitere, vor dem gegenständlichen Tatzeitpunkt am 26.08.2021 unter der Rechnungsnummer 28482695 ergangene Ersatzmautforderung der ASFINAG an Firma C GmbH handelte, welche offenkundig vollständig und fristgerecht beglichen wurde.

Die dem gegenständlichen Verfahren zugrundeliegende Ersatzmautforderung mit der Rechnungsnummer 28561099 wurde hingegen nicht innerhalb der vorgesehenen Zahlungsfrist beglichen, sodass eine Weiterleitung an die zuständige Behörde zwecks Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens erfolgte (siehe das im Verfahrensakt enthaltene Schreiben der ASFINAG vom 03.11.2021).

Weitere Feststellungen sind nicht erforderlich, da im gegenständlichen Verfahren ausschließlich die Nichterteilung der Lenkerauskunft zu beurteilen ist. Dieser Tatbestand ist eine eigenständige - vom Grunddelikt unabhängige - Verwaltungsübertretung, die mit dem Verstreichen der zweiwöchigen Frist zur Erteilung der Lenkerauskunft (zwei Wochen nach Zustellung der Anfrage) als verwirklicht gilt.

3.3. Umstände, welche das Verschulden der Beschwerdeführerin an der Übertretung ausschließen würden, sind im Verfahren nicht hervorgekommen. Es

ist ihr nicht gelungen darzutun, dass sie an der Begehung der Verwaltungsübertretung kein Verschulden trifft. Vorliegend ist kein Grund ersichtlich, weshalb es der Beschwerdeführerin nicht möglich gewesen sein soll, fristgerecht Name und Anschrift des betreffenden Fahrzeuglenkers mitzuteilen. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG ist zumindest von fahrlässigem Verhalten auszugehen. Die Beschwerdeführerin hat den Tatbestand des § 103 Abs. 2 KFG daher auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

4. Strafbemessung:

4.1. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

4.2. Die belangte Behörde ging bei der Strafbemessung von einem monatlichen Nettoeinkommen der Beschwerdeführerin iHv 1.800 Euro, keinem Vermögen und keinen Sorgepflichten aus. Die Beschwerdeführerin hat diesbezüglich in der Beschwerde jedoch dargestellt, aufgrund des kürzlich eröffneten Konkursverfahrens über die Firma C GmbH arbeitslos zu sein und seit September 2022 über kein Einkommen zu verfügen.

Strafmildernd wurde die bisherige Unbescholtenheit der Beschwerdeführerin berücksichtigt, Straferschwerungsgründe hat die belangte Behörde nicht festgestellt.

Durch die Nichterteilung der Lenkerauskunft wurde das öffentliche Interesse an der raschen Feststellung der vollständigen Daten des verantwortlichen

Fahrzeuglenkers erheblich beeinträchtigt, schließlich sogar unmöglich gemacht, sodass eine Ahndung des für die Lenkeranfrage anlassgebenden Grunddeliktes nach dem BStMG letztlich nicht möglich war und der betreffende Fahrzeuglenker verwaltungsstrafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden konnte.

Wer die ihm nach § 103 Abs. 2 KFG obliegende Auskunftspflicht verletzt, vereitelt in der Regel die Strafverfolgung einer Verwaltungsübertretung und gefährdet damit diejenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient (VwGH 24.02.1988, 87/03/0253; 22.03.2000, 99/03/0434). Der Unrechtsgehalt solcher Verstöße ist daher nicht unerheblich.

Die belangte Behörde hat über die Beschwerdeführerin eine Geldstrafe iHv von 400 Euro wegen nicht erteilter Lenkerauskunft verhängt. Daraus ist ableitbar, dass sie sich für die Bestrafung der Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG an der Strafbestimmung des § 20 Abs. 1 BStMG orientiert hat. In diesem Zusammenhang ist jedoch insbesondere auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zu verweisen, wonach es beim Unrechtsgehalt der Verwaltungsübertretung des § 103 Abs. 2 KFG „nicht auf das Grunddelikt ankommt“. Die Mindeststrafe für die Mautprellerei gemäß § 20 Abs. 1 BStMG beträgt 300 Euro.

Ausgehend davon und unter Berücksichtigung der dargestellten finanziellen Lage der Beschwerdeführerin, welche sich nunmehr wesentlich ungünstiger darstellt, als im behördlichen Verfahren angenommen, erachtet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine Reduzierung der verhängten Geldstrafe auf 200 Euro und der Ersatzfreiheitsstrafe auf 20 Stunden gerechtfertigt. Es kann in spezialpräventiver Hinsicht davon ausgegangen werden, dass diese Geldstrafe ausreicht, um die Beschwerdeführerin künftig von weiteren einschlägigen Tatbegehungen abzuhalten und entsprechend darauf hinzuweisen, dass die Einhaltung der kraftfahrrechtlichen Verpflichtungen nach § 103 Abs. 2 KFG von wesentlicher Bedeutung ist. Auch aus dem Blickwinkel der Generalprävention steht dieser Strafzumessung im konkreten Fall nichts entgegen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

4.3. Die Beschwerdeführerin wird darauf hingewiesen, dass eine vermeintliche oder tatsächliche Vermögenslosigkeit keine Strafbefreiung bewirken kann. Darüber hinaus wird auf die Möglichkeit der Beantragung einer Ratenzahlung bzw. eines Zahlungsaufschubes zur Begleichung der Geldstrafe bei der belangten Behörde verwiesen.

5. Kosten:

Aufgrund der Reduktion der Geldstrafe entfällt gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG die Vorschreibung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren.

Der von der Beschwerdeführerin zu leistende Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren beträgt gemäß § 64 Abs. 2 VStG 20 Euro (= 10 % der neu bemessenen Geldstrafe, mindestens jedoch 10 Euro pro Delikt).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da es sich bei der Strafbemessung um eine Ermessensentscheidung auf Grundlage der im Einzelfall festgestellten Umstände handelt. Dieser Ermessensentscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu, weshalb daher eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung nicht vorliegt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.
Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte beachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar